

# MERKBLATT FÜR BAUHERREN

## ZUM GESUCH FORMULAR 'PBK-VORBESCHIED SCHICHTARBEIT'

### ← ALLGEMEINE HINWEISE ZUR SCHICHTARBEIT IM BAUHAUPTGEWERBE

- (1) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schichtarbeit werden durch arbeitsgesetzliche (ArG) als auch gesamtarbeitsvertragliche Regelungen (LMV) massgeblich mitbestimmt;
- (2) Schichtarbeit ist definiert als ein Arbeitszeitsystem, wonach zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern am gleichen Arbeitsort zeitlich gestaffelt zum Einsatz gelangen.
- (3) Die Durchführung von Schichtarbeit im Bauhauptgewerbe ist aufgrund des LMV bzw. Anhang 16 'Schichtarbeitsrichtlinie' genehmigungspflichtig; d.h. ein Betrieb, der einen bestimmten Auftrag in Schicht ausführen will, muss sich vor Inangriffnahme der Arbeit von der zuständigen Paritätischen Berufskommission dafür eine arbeitszeitliche Genehmigung einholen;
- (4) Untertagbauten werden von der Schichtarbeitsrichtlinie nicht erfasst; sie sind separat im Anhang 12 zum LMV geregelt. Der Vollzug obliegt der Paritätischen Berufskommission Untertagbau (PK-UT);
- (5) Der Betrieb hat die gesamtarbeitsvertraglich notwendige Genehmigung rechtzeitig einzuholen (spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn). Die Genehmigung hängt von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen, die in der Schichtarbeitsrichtlinie geregelt sind, ab;
- (6) Kennzeichnendes Merkmal der Schichtarbeitsrichtlinie ist, dass reine Bauzeitvorgaben, die nicht auf einer objektspezifischen Notwendigkeit beruhen, den Unternehmer nicht zur Schichtarbeit berechtigen, also ein entsprechendes Gesuch seitens der Paritätischen Berufskommission abgelehnt wird;
- (7) Arbeitet ein Betrieb ohne Genehmigung in Schicht oder weicht er von der genehmigten Bewilligung ab, kann die Paritätische Berufskommission den Betrieb gemäss Art. 75ff. LMV zur Einhaltung - gegebenenfalls unter Androhung von Sanktionen - anhalten.

### ← WARUM EIN GESUCHSFOMULAR FÜR BAUHERREN?

Regelmässig werden bauherrnseitig in der Planungsphase terminliche Aspekte der Bauausführung detailliert analysiert. Dabei stehen Endtermine (vgl. beispielsweise Art. 92 SIA-Norm 118), welche zu einem späteren Zeitpunkt Eingang in Werkverträge finden sollen, im Vordergrund. Ist ein Bauprojekt einmal "submissionsreif", kann es durchaus im Interesse des Bauherrn stehen, dass er den Unternehmungen im Rahmen der Ausschreibung einerseits gewisse Arbeitszeitsysteme vorschreibt und andererseits dafür bereits Gewähr hat, dass sie nicht gegen gesamtarbeitsvertragliche Vorgaben verstösst. **Aus diesem Grund haben sich die Vertragspartner des LMV entschlossen, dem Bauherr die Möglichkeit zu eröffnen, sich bei den zuständigen Paritätischen Berufskommissionen - vorgängig zu einer Vergabe - ein Schichtplanmodell für ein spezifisches Bauobjekt im Sinne eines Vorbescheides genehmigen zu lassen. Damit kann der Bauherr sicherstellen, dass die Schichtarbeit, welche er für die Berechnung des Endtermins miteinbezieht, vom Unternehmer durchführbar sein wird.** Der Bauherr hat der Paritätischen Berufskommission insbesondere die objektspezifische Notwendigkeit nachzuweisen und aufzuzeigen, in welcher Form er Schichtarbeit auf der Baustelle vorsieht. Dem Unternehmer, der den Werkvertrag erhält, fällt demzufolge lediglich noch die Aufgabe zu, der Paritätischen Berufskommission gewisse Angaben rechtzeitig nachzuliefern, denn Dank dem Vorbescheid hat der Unternehmer die objektspezifische Notwendigkeit nicht mehr nachzuweisen.